

STEG

Bundesgesetz über die Sicherheit
von technischen Einrichtungen
und Geräten

Kommentar

Ausgabe Mai 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einleitung	3
2	Ein Blick zurück	4
3	Zweck des neuen Steg	6
4	Geltungsbereich des Steg	7
4.1	Sachlicher Geltungsbereich	7
4.2	Persönlicher Geltungsbereich	8
4.3	Räumlicher Geltungsbereich	8
4.4	Zeitlicher Geltungsbereich	9
4.5	Abgrenzungen	
5	Die allgemeinen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen	10
5.1	Grundsatz	10
5.2	Ausstellen und Vorführen von TEG	10
6	Die besonderen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen	11
6.1	Das "neue System"	11
6.2	Der Anwendungsbereich des "neuen Systems"	11
6.3	Die grundlegenden Anforderungen	12
6.4	Die bezeichneten technischen Normen	13
6.5	Die Verfahren zur Konformitätsbewertung	14
6.6	Der Nachweis der Konformität	16
6.7	Bezug von Regeltexten	17
7	Vollzug des STEG	18
7.1	Vorbemerkung	18
7.2	Die geltende Regelung	18
7.2.1	Organe des STEG	18
7.2.2	Die Marktüberwachung	19
7.2.3	Rechtspflege	20
7.2.4	Strafmassnahmen	20
7.3	Grundzüge des künftigen Vollzugs	20
8	Internationale Abkommen	22
9	Bedeutung des STEG	23
9.1	Bedeutung für die Hersteller	23
9.2	Bedeutung für die Inverkehrbringer	23
9.3	Bedeutung für die Arbeitgeber	24
9.4	Bedeutung für die Konsumenten	24
	Tabelle: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen	25
	Abkürzungen	26
	Adressen	27
	Stichwortverzeichnis	28

1 Einleitung

Technische Einrichtungen und Geräte (TEG) sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Nicht nur im industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch in Haushalt, Sport und Freizeit begegnen wir ihnen in grosser Zahl.

Sicherheitswidrige technische Einrichtungen und Geräte sind eine **bedeutende Unfallursache**. Aus diesem Grund setzt sich der Staat schon seit einiger Zeit dafür ein, durch geeignete Vorschriften und Massnahmen die Sicherheit dieser Produkte zu gewährleisten.

Im Jahre **1976** beschloss die Bundesversammlung erstmals ein **umfassendes Gesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)**. Mit diesem Erlass wurde die Möglichkeit geschaffen, in der ganzen Schweiz gegen sicherheitswidrige "technische" Produkte vorzugehen.

Ein neuer Abschnitt begann mit dem **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** im Jahre 1992. Obwohl sich die Schweiz diesem Vertragswerk nicht anschloss, hat sie seither zahlreiche seiner Bestandteile, insbesondere auf dem Gebiet der Produktesicherheit, in das eigene Recht übernommen.

In diesem Zusammenhang kam es auch zur **ersten grossen Revision des STEG** von 1993. Gemeinsam mit der vollständig überarbeiteten Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV) sowie der neugeschaffenen Verordnung über die betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren (**VKonf**) trat das revidierte Gesetz **am 1. Juli 1995 in Kraft**.

Das Ziel des vorliegenden Kommentars besteht darin, den betroffenen und weiteren interessierten Kreisen eine Einführung in den Zweck, in den Inhalt sowie in die Funktionsweise der neuen Regelung zu vermitteln.

2 Ein Blick zurück

Erste technische Sicherheitsvorschriften erliess der Bund bereits im 19. Jahrhundert. Sie betrafen ganz bestimmte Produktkategorien, welche damals besonders hohe Risiken darstellten (Bsp.: Verordnung von 1897 betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen).

AS 16 290

Im Verlaufe der Zeit kamen im Bundesrecht zahlreiche weitere **produktespezifische Erlasse** dazu. Sie regelten beispielsweise die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und den Betrieb von elektrischen Erzeugnissen, von Transportmitteln (Motorfahrzeugen, Schiffen, Eisenbahnen, Flugzeugen, etc.), von Telekommunikations- oder von Messgeräten.

Ein anderes Schwergewicht legte der Bund schon früh auf die **Arbeitsicherheit in den Betrieben**. Viele zu diesem Zweck ergriffene Massnahmen betrafen auch die Verbesserung der Sicherheit der dort verwendeten technischen Einrichtungen und Geräte (Bsp.: Verordnung aus dem Jahre 1951 über die Verhütung von Unfällen bei der Verwendung von Kranen und Hebezeugen).

SR 832.312.15

Eine Regelung, welche nicht nur einzelne Produktkategorien betraf, sondern im Grundsatz **die Sicherheit aller technischen Einrichtungen und Geräte auf dem Markt** zum Gegenstand hat, kam aber **erst mit dem STEG von 1976** zustande. Äusserer Anlass der Neuerung bildete ein Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), welchem sich die Schweiz anzuschliessen wünschte (Übereinkommen Nr. 119 vom 5. Juni 1963 über den Maschinenschutz). Als eine Art Sicherheitsnetz sollte das STEG überall dort zum Tragen kommen, wo das Inverkehrbringen solcher Produkte nicht bereits durch spezielle Vorschriften geregelt war oder ist.

SR 819.1
AS 1977 2370

Inhaltlich beschränkte sich das STEG von 1976 im wesentlichen auf den Grundsatz, wonach technische Einrichtungen und Geräte, welche auf den schweizerischen Markt gelangen, **den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen**. Darüber hinaus wurde bezüglich einer Reihe von Produktkategorien aber auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, **konkretere Anforderungen** festzulegen (so namentlich für Aufzüge, Krananlagen, Flurförderzeuge, Rasenmäher und Skisicherheitsbindungen). Nicht genutzt wurde die Kompetenz, im STEG-Bereich ein eigenes schweizerisches Prüf- oder Sicherheitszeichen einzuführen.

Art. 3 STEG alt

Art. 4 STEG alt

Art. 5 STEG alt

In **organisatorischer Hinsicht** griff das STEG weitestgehend auf die im Bereich der Arbeitssicherheit bereits bestehenden Strukturen zurück. Zur Aufsicht über den Vollzug des neuen Gesetzes wurde das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) bestimmt. Ausserdem erhielt der Bundesrat den Auftrag, eine Eidgenössische Kommission für technische Einrichtungen und Geräte (EKTEG) zu bestellen, bestehend aus maximal 15 Vertretern der interessierten Kreise.

Art. 13 STEG alt

Art. 9 STEG alt

Um der Schweiz eine Teilnahme am **Europäischen Wirtschaftsraum** zu ermöglichen, verabschiedete das Parlament im Jahre 1992 u.a. eine erste Revision des STEG (Gesetzgebungsprogramm "Eurolex"). Es ging darum, die Voraussetzungen zu schaffen, damit verschiedene EG-Richtlinien, welche in den STEG-Bereich fallen, in das schweizerische Recht umgesetzt werden könnten.

BBI 1992 543

Zwar wurde das EWR-Abkommen am 6. Dezember 1992 an der Urne abgelehnt. Bereits im folgenden Jahr kam es im Parlament aber zu einer **Wiederaufnahme mehrerer EWR-Vorlagen**, unter ihnen des STEG (Gesetzgebungsprogramm "Swisslex"). Begründet wurde dieser Schritt damit, dass die Vermeidung unnötiger Unterschiede zum EG-Produktrecht (sog. technische Handelshemmnisse) für die Schweiz auch nach dem EWR-Nein von grosser Bedeutung bleibe.

BBI 1993 843

Nach Abschluss eingehender Vorarbeiten hiess der Bundesrat am **12. Juni die totalrevidierte STEV** gut und übertrug gleichzeitig die Aufsicht **über den STEG-Bereich** vom Bundesamt für Sozialversicherung auf das damalige **Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA)**, dem heutigen **Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA)**. Auch nahm er in zustimmendem Sinne Kenntnis vom **Bericht über den zukünftigen STEG-Vollzug**. Schliesslich verabschiedete das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) gleichentags die neue **Verordnung über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (VKonf)**.

SR 819.11 1995

Art. 16 STEV

SR 819.115

Das gesamte Paket ("neues STEG") trat am **1. Juli 1995 in Kraft**.

AS 1995 2766

3 Zweck des neuen STEG

Das "neue STEG" hat einen **doppelten Zweck**: die **Sicherheit** von technischen Einrichtungen und Geräten sowie die **Vermeidung technischer Handelshemmnisse**.

Hauptzweck des STEG bleibt auch nach der Revision die **Sicherheit** der betroffenen Produkte. Wie im Grundsatzartikel 3 festgehalten, soll das Gesetz bewirken, dass nur technische Einrichtungen und Geräte in Verkehr gebracht werden, welche bei bestimmungsgemässer und sorgfältiger Verwendung Leben und Gesundheit der Benutzer wie auch Dritter nicht gefährden.

Art. 3 STEG

Hinzugekommen ist mit dem "neuen STEG" als zweiter Zweck die **Vermeidung** sog. **technischer Handelshemmnisse**. Es geht darum, die schweizerischen Sicherheitsvorschriften für TEG bestmöglich auf das Recht unserer wichtigsten Handelspartner (d.h. vor allem der Europäischen Union) abzustimmen. **Hersteller** sollen ihre Produkte möglichst ohne Veränderungen oder zusätzliche Verfahren sowohl im Inland wie im Ausland verkaufen können. Für die **Konsumenten** bedeuten international "verkehrsfähige" Produkte ein breiteres und günstigeres Angebot. Durch die Abstimmung auf das neue europäische Produktrecht ergibt sich zudem ein gegenüber dem "alten STEG" tendenziell erhöhtes Sicherheitsniveau.

Mit dem **Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)** vom 6. Oktober 1995 ist die internationale Abstimmung der schweizerischen Sicherheitsvorschriften zu einem für Bundesrat und Verwaltung verbindlichen Grundsatz geworden. Dieser wird gerade auch bei künftigen Ergänzungen oder Änderungen im STEG-Bereich zu beachten sein.

BBl 1995 535

4 Geltungsbereich des STEG

4.1 Sachlicher Geltungsbereich

Das STEG regelt das **Anpreisen und Inverkehrbringen von technischen Einrichtungen und Geräten**. Es gilt jedoch nur für Produkte, deren Sicherheit nicht bereits Gegenstand anderer Gesetze oder Verordnungen des Bundes ist.

Art. 1 STEG

Im einzelnen:

– **Der Begriff der technischen Einrichtung oder des technischen Geräts** ist sehr weit gefasst und durch das Gesetz nicht abschliessend definiert. Wenn im Gesetz Maschinen, Apparate, Anlagen, Werkzeuge sowie Schutzausrüstungen, die beruflich oder ausserberuflich benützt werden, ausdrücklich genannt werden, handelt es sich bloss um typische Beispiele.

Art. 2 Abs. 1 STEG

– Nur **verwendungsbereite** TEG fallen unter das Gesetz. Im Grundsatz können dies auch Komponenten sein, welche für sich genommen bereits ein Sicherheitsrisiko im Sinne des STEG darstellen. Detailliertere Regeln zu dieser Frage auf Verordnungsstufe (STEV) bleiben jedoch vorbehalten (z.B. für Maschinen).

Art. 2 Abs. 2 STEG

– Dem grundsätzlich weiten sachlichen Anwendungsbereich des STEG steht sein **subsidiärer Charakter** gegenüber. Dies bedeutet, dass es auf Produktkategorien oder Produkteaspekte welche bereits durch andere Gesetze oder Verordnungen des Bundes geregelt sind, keine Anwendung findet (Bsp.: elektrische Niederspannungserzeugnisse, Motorfahrzeuge, Schiffe). Möglich ist allerdings, dass auf ein technisches Gerät sowohl das STEG als auch ein spezialrechtlicher Erlass anwendbar ist (Bsp.: Gewisse Maschinen müssen hinsichtlich ihrer mechanischen Risiken dem STEG, bezüglich ihrer elektrischer Gefahren aber auch der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse [NEV] entsprechen).

Art 1 Abs. 2 STEG

SR 734.26

– Das revidierte STEG gilt ausdrücklich **nur für neue technische Einrichtungen und Geräte**. Occasionsprodukte sind nicht erfasst. Soll ein gebrauchtes Gerät in einem Betrieb zur Anwendung gelangen, sind jedoch die betreffenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit zu beachten.

Art. 1 Abs. 1 STEV

– Ein **Sonderfall** sind die **Medizinprodukte**. Ihre Regelung in der Verordnung vom 24.1.1996 stützt sich zwar in erster Linie auf das STEG und unterliegt damit auch dessen Grundsätzen. Gleichzeitig wurde aber für Medizinprodukte eine eigene Vollzugsstruktur geschaffen, für welche nicht das BWA, sondern das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verantwortlich zeichnet.

SR 819.124

4.2 Persönlicher Geltungsbereich

Das STEG richtet sich an alle, die in der Schweiz ein TEG (a) **in Verkehr bringen** oder (b) **anpreisen**. Dem zweiten Anknüpfungspunkt kommt dabei nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Als Verpflichtung des Anpreisers bzw. Anbieters wird nämlich festgehalten, dass bei Ausstellungen oder Vorführungen Geräte, welche die Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen (noch) nicht erfüllen, als solche zu bezeichnen und die zum Schutze von Personen erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen sind.

Art. 1 Abs. 1 STEG
Art. 10 STEV

Alle übrigen Sicherheitsvorschriften des STEG verpflichten direkt nur den **Inverkehrbringer**. Als solcher gilt **jede natürliche oder juristische Person, welche eine TEG entgeltlich oder unentgeltlich überträgt**. Unerheblich bleibt dabei der Rechtsgrund der Übertragung (Kauf, Miete, Leasing, Leihe, etc.). Ausdrücklich ausgenommen ist jedoch die Übertragung von technischen Einrichtungen und Geräten zu Testzwecken oder zur Weiterbearbeitung.

Art. 1 Abs. 1 STEV

Art. 1 Abs. 2 STEV

4.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das STEG gilt für das Inverkehrbringen und Anpreisen von technischen Einrichtungen und Geräten **in der ganzen Schweiz**. Bezüglich des **Inverkehrbringens** ist dabei das folgende zu beachten:

Art. 1 Abs. 1 STEV

- Der Inverkehrbringer muss seinen **Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** haben. Dies betrifft insbesondere den schweizerischen Hersteller, Importeur, Grossisten oder Detaillisten.
- Die Anforderungen des STEG gelten bei **jedem Übertragungsschritt** in der inländischen Vertriebskette. Allerdings wird beispielsweise der Detaillist vom Nachweis der Konformität entlastet, soweit dieser Nachweis auf Verlangen vom Grossisten oder Importeur erbracht wird.
- Ausdrücklich **ausgenommen** vom Geltungsbereich ist die **Übertragung von TEG zum Export**.

Art. 18 Abs. 2 THG

Art. 1 Abs. 2 STEV

4.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Das "neue STEG" trat am **1. Juli 1995 in Kraft**. Vollständig ersetzt wurde auf dieses Datum die bisherige STEV vom 21.12.1977 einschliesslich der darauf gestützten besonderen Sicherheitsregeln.

Art. 19 STEV

In zweifacher Hinsicht gilt jedoch **bis Ende 1996 eine Übergangsfrist:**

- Auch TEG, welche (nur) die Anforderungen des **bisherigen Rechts** erfüllen, dürfen bis zu diesem Datum noch in Verkehr gebracht werden. Art. 18 Abs. 1 STEV
- Für inländische **Konformitätsbewertungsstellen** (6.5) genügt, dass sie ein **Gesuch um Akkreditierung** eingereicht haben. Art. 18 Abs. 2 STEV

4.5 Abgrenzungen

Es sind vor allem drei Abgrenzungen zu beachten:

- Wie bereits erwähnt (4.1), gehen dem STEG allfällige **spezialrechtliche Sicherheitsvorschriften des Bundes vor**. Art. 1 Abs. 2 STEG
- Zu unterscheiden ist das STEG sodann von den **Vorschriften über die Arbeitssicherheit** in den Betrieben. Zwar geht es teilweise auch bei diesen um die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, und es zählen beide Gebiete zum "öffentlichen Recht". **Adressat** der Arbeitssicherheitsgesetzgebung ist jedoch nicht der Inverkehrbringer oder Anbieter, sondern der **Arbeitgeber**, in dessen Betrieb sich TEG befinden.

Widersprüche zwischen den beiden Rechtsgebieten gilt es in Zukunft konsequent zu vermeiden. Vorschriften oder Empfehlungen über die Arbeitssicherheit sollten mit anderen Worten nicht mehr zur Folge haben, dass nach STEG rechtmässig in Verkehr gebrachte Geräte von einer Verwendung in den Betrieben ausgeschlossen sind.

- Zu unterscheiden ist das STEG ferner vom Recht der **Produkthaftpflicht**. Zwar ist in beiden Fällen der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer Adressat. Während es sich beim STEG aber um durch den Staat durchzusetzendes (öffentliches) Recht handelt, welches präventiv - das Auftreten von sicherheitswidrigen TEG auf dem Markt verhindern soll, wirkt das Produkthaftpflichtrecht **reaktiv**: Es gibt jener Person, welche durch ein gleichwohl fehlerhaftes Gerät geschädigt worden ist, einen **privatrechtlich** geltend zu machenden **Anspruch auf Wiedergutmachung**.

5 Die allgemeinen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

5.1 Grundsatz

Damit ein TEG in der Schweiz in Verkehr gebracht werden darf, muss es so **sicher** sein, dass es bei **bestimmungsgemässer und sorgfältiger Verwendung Leben und Gesundheit der Benützer wie auch Dritter nicht gefährdet**.

Art. 3 STEG

Nach STEG ist dies zunächst dann der Fall, wenn das Produkt den vom Bundesrat erlassenen "**grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen**" entspricht (s. dazu Teil 6). Hat der Bundesrat **keine solchen Anforderungen** festgelegt, sind als Voraussetzung für das Inverkehrbringen die sogenannten **anerkannten Regeln der Technik** zu erfüllen.

Art. 3 STEG

Art. 4b Abs. 4 STEG

Unter "**anerkannten Regeln der Technik**" sind alle technischen Festlegungen zu verstehen, welche nach national, möglichst aber auch international herrschender Auffassung geeignet sind, unter verhältnismässigem Aufwand die Sicherheit eines bestimmten TEG zu gewährleisten. In Frage kommen in erster Linie internationale oder nationale **technische Normen**, im weiteren aber auch Empfehlungen oder andere Festlegungen aus Fachkreisen. Soweit zweckmässig, kann die Aufsichts- oder Vollzugsbehörde bekanntgeben, welche Festlegungen sie bezüglich bestimmter TEG als die "anerkannten Regeln der Technik" erachtet.

In jedem Fall zeigen die "anerkannten Regeln der Technik" allerdings nur den mindestens einzuhaltenden Sicherheitsstand bzw. den typischen Weg zu dessen Erreichung an. Gelangt ein Hersteller **auf andere Weise** - im speziellen durch neue, noch nicht normierte Methoden - zumindest zum selben Sicherheitsniveau, bleibt dies **möglich**. Allerdings muss der Inverkehrbringer diesfalls auf Verlangen der Vollzugsbehörden nachweisen können, dass das gesetzliche Sicherheitsziel auch so erfüllt wird.

5.2 Ausstellen und Vorführen von TEG

Einzig andere allgemeine Sicherheitsvorschrift der STEV ist Artikel 10. Wie bereits erwähnt (4.2), betrifft sie das **Ausstellen und Vorführen von (noch) nicht vorschriftskonformen Geräten oder Einrichtungen**. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, deutlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Gleichzeitig sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit möglicherweise gefährdeter Personen zu gewährleisten.

Art. 10 STEV

6 Die besonderen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

6.1 Das "neue System"

Kern der Revision des STEG von 1993/95 ist das **"neue System"** bei den **besonderen Sicherheitsvorschriften**. Es zielt darauf ab, technische Handelshemmnisse zu vermeiden, und ist deshalb auf das entsprechende Regelungsmodell der Europäischen Union abgestimmt (sog. "Neue" und "Globale Konzeption" der EU auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen).

Dieses "neue System" umfasst folgende Elemente:

- die "grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen";
- die bezeichneten technischen Normen;
- die verschiedenen Verfahren ("Module") zur Konformitätsbewertung von TEG;
- die Mittel zum Nachweis der Konformität gegenüber den Vollzugsorganen des STEG.

6.2 Der Anwendungsbereich des "neuen Systems"

Besondere Sicherheitsvorschriften (d.h. konkret bezeichnete Anforderungen) sind nach dem revidierten STEG **nur noch nach dem Modell des "neuen Systems"** möglich. Ihre Einführung fällt in die **Kompetenz des Bundesrates** und hat im Rahmen der **STEV** zu erfolgen (Ausnahme: für die Regelung der einzelnen Verfahren zur Konformitätsbewertung ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zuständig).

Art. 4 STEG

Art. 5 Abs. 2 STEV

Bei der Revision von 1995 legte der Bundesrat besondere Sicherheitsvorschriften für **zunächst drei Kategorien** von TEG fest: für **Maschinen**, für **Gasgeräte** sowie für **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)**. In allen drei Fällen handelt es sich um die möglichst vollständige Umsetzung der betreffenden EG-Richtlinien in das schweizerische Recht.

Art. 3 STEV

Besondere Sicherheitsvorschriften für **weitere Kategorien** von technischen Einrichtungen und Geräten lassen sich in Zukunft mit relativ geringem gesetzgeberischem Aufwand in die STEV aufnehmen. In Betracht fällt dabei vor allem die Umsetzung weiterer EG-Richtlinien (z.B. bezüglich Aufzüge und Druckgeräte).

Zur **Begriffsbestimmung** der drei heute bereits besonders geregelten TEG-Kategorien verweist die STEV auf die betreffenden EG-Richtlinien. **Zusammengefasst** gelten danach als:

Art. 2 STEV

Maschinen:

"Jede Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist." Mehrere solcher Einheiten können ihrerseits eine Maschine bilden, wenn sie so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren. Vorausgesetzt bleibt dabei stets, dass eine Maschine überhaupt ein aufgeführtes Sicherheitsrisiko darstellt (Bsp.: Eine Armbanduhr enthält zwar bewegliche Teile, die zu einer Gesamtheit zusammengefügt sind; dennoch geht von ihr kein nach der Richtlinie relevantes mechanisches Risiko aus). Besondere Sicherheitsanforderungen gelten ausserdem für *Sicherheitsbauteile*, welche in Maschinen eingebaut werden.

Gasgeräte:

- Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasseraufbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105°C betrieben werden.
- Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen, welche gesondert in Verkehr gebracht und in ein Gasgerät eingebaut werden.

Persönliche Schutzausrüstungen:

Vorrichtungen oder Mittel, welche von einer Person getragen oder gehalten werden, um diese vor Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken zu schützen. Auch austauschbare Bestandteile einer PSA, welche für ihr einwandfreies Funktionieren unerlässlich sind, fallen unter diesen Begriff.

Auf Maschinen, Gasgeräte und PSA, welche vom Geltungsbereich der erwähnten EG-Richtlinien ausdrücklich **ausgenommen** sind, finden die besonderen Sicherheitsvorschriften des STEG keine Anwendung. Hingegen haben sie die **allgemeinen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen** ("anerkannte Regeln der Technik") zu erfüllen (s. Teil 5).

Art. 3 STEG

6.3 Die grundlegenden Anforderungen

Kern des "neuen Systems" sind die sog. **Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen**. In ihnen wird festgelegt, welche Ziele ein bestimmtes TEG **in jedem Fall erfüllen muss**, damit es in Verkehr gebracht werden darf.

Art. 4b Abs. 1 STEG

Soweit der Bundesrat bisher grundlegende Anforderungen für TEG festgelegt hat, **verweist** die STEV vollumfänglich auf die betreffenden **EG-Richtlinien** (einzige Ausnahme: Art. 4 betreffend die zulässigen Sprachen von Anleitungen). Grundsätzlich ermöglicht es das Gesetz aber auch, eigene, schweizerische grundlegende Anforderungen zu erlassen (etwa hinsichtlich von Produkten, welche in der EU keiner einheitlichen Regelung unterliegen).

Art. 3 STEV

Art. 4 STEG

Im einzelnen:

– Die grundlegenden Anforderungen für **Maschinen** finden sich im **Anhang I** der Maschinenrichtlinie, für **Gasgeräte** im **Anhang I** der Gasgeräte-Richtlinie und für **PSA** im **Anhang II** der PSA-Richtlinie.

Art. 3 STEV

– Durch den direkten Verweis auf europäische Richtlinien wird klargestellt, dass in der Schweiz und in der EU **identische Produkterfordernungen** gelten. Ein Vergleich der Vorschriften erübrigt sich für Hersteller, Inverkehrbringer wie auch Kontrollorgane.

– **Der Verweis ist integral.** Er schliesst namentlich auch die Vorbemerkungen zu den betreffenden Anhängen ein. Z.B. lautet die 2. Vorbemerkung zu Anhang 1 der Maschinenrichtlinie folgendermassen:

"Die in dieser Richtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind bindend. Es ist jedoch möglich, dass die damit gesetzten Ziele beim gegebenen Stand der Technik nicht erreicht werden. In diesem Fall muss die Maschine soweit wie irgend möglich auf diese Ziele hin konzipiert und gebaut werden."

-- Jede grundlegende Anforderung bezweckt, **bestimmte Risiken abzuwenden** oder soweit wie möglich zu **reduzieren** (Bsp.: Gefahren infolge beweglicher Teile, Lärm oder Strahlung; Brand- oder Explosionsgefahr). Entsprechend ist sie auf ein konkretes Produkt nur **soweit anwendbar**, als von diesem das jeweilige **Risiko auch tatsächlich ausgeht** (vgl. das unter 6.2 aufgeführte Beispiel einer Armbanduhr).

– Eine **Sonderregelung** - und somit eine Abweichung gegenüber den europäischen Richtlinien - enthält **einzig Artikel 4 STEV**. Er betrifft die zulässigen **Sprachen** der in den grundlegenden Anforderungen mitenthaltenen **Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Informationsbroschüren**. Diese müssen in den schweizerischen Amtssprachen der Landesteile abgefasst sein, in welchen das Produkt voraussichtlich verwendet wird. Wird die Installation oder Instandhaltung eines solchen Produkts von ausländischem Fachpersonal ausgeführt, dürfen die betreffenden Anleitungen auch in deren Sprache vorliegen. Gegenüber den Vollzugsorganen werden erforderliche Auskünfte diesfalls auch mündlich in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch akzeptiert.

Art. 4 STEV

6.4 Die bezeichneten technischen Normen

Obligatorisch einzuhalten sind unter dem "neuen System" einzig die grundlegenden Anforderungen. Da diese jedoch oft recht allgemein gehalten sind, sieht das STEG eine **Konkretisierung** durch **formell bezeichnete technische Normen** vor. Sind solche Normen bezeichnet und TEG nach ihnen hergestellt worden, so gilt die **Vermutung, dass auch die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind**.

Art. 4a Abs. 1 STEG;

Art. 4b Abs. 2 STEG

Im einzelnen:

- Für die Bezeichnung von technischen Normen unter dem STEG **zuständig** ist das **BWA** im Einvernehmen mit dem **Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI)**. Titel und Fundstelle bzw. Bezugsquelle der bezeichneten Normen werden im Bundesblatt veröffentlicht. Art. 4a Abs. 1 STEG
- **Nach Möglichkeit** ist auf **international harmonisierte technische Normen** zurückzugreifen. Dementsprechend wurden unter dem STEG bis heute ausschliesslich Normen bezeichnet, welche von europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC) beschlossen und in der EU zur Konkretisierung der betreffenden Richtlinien anerkannt worden sind. Art. 8 STEG
- Auch so bezeichnete technische Normen bleiben unter dem STEG **freiwillig**. Freilich **verbessert** sich bei ihrer Einhaltung die **Rechtsstellung des Inverkehrbringers**: Zum Nachweis der Konformität ist nämlich nur noch zu belegen, dass ein TEG tatsächlich nach den relevanten bezeichneten Normen gebaut worden ist. Sollte das Produkt die grundlegenden Anforderungen dennoch nicht erfüllen, wäre der Beweis hierfür ganz durch die Vollzugsbehörde zu leisten. Art. 4a Abs. 2 STEG
- Dass die Einhaltung bezeichneter technischer Normen freiwillig ist, bedeutet gleichzeitig, dass der Hersteller bzw. Inverkehrbringer - unter Übernahme der vollen Nachweispflicht - auch **andere Wege** zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen wählen kann. Als Referenzgrösse können die bezeichneten Normen allerdings auch hier von Bedeutung sein. Art. 4b Abs. 3 STEG

6.5 Die Verfahren zur Konformitätsbewertung

Wesentlicher Bestandteil des "neuen Systems bilden auch die sogenannten **Konformitätsbewertungsverfahren**. Es geht darum, dass **systematisch überprüft und bestätigt** wird, dass ein TEG den **grundlegenden Anforderungen**, eventuell auch den **bezeichneten technischen Normen entspricht**. Art. 5 Abs. 1 STEG

Zu **unterscheiden sind Eigen- und Fremdbewertung**. Bei der ersten hat der Hersteller oder sein Vertreter das Recht, die Konformitätsbewertung seines Produkts selbst vorzunehmen. Bei der zweiten muss er sich an eine besonders qualifizierte, "dritte" Stelle ("**Konformitätsbewertungsstelle**") wenden. Art. 5 Abs. 2 STEG

Welche **Verfahrenstypen** zur Konformitätsbewertung für bestimmte technische Einrichtungen und Geräte grundsätzlich zur Verfügung stehen, hat der Bundesrat in der **STEV** festgelegt. Diese Verfahrenstypen werden im Rahmen der **Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (VKonf)** näher ausgeführt. Beide Erlasse orientieren sich soweit wie möglich an den jeweiligen europäischen Richtlinien. Art. 5 STEV
SR 819.115

Eine **Eigenbewertung** (sog. "**Modul A**" nach der "Globalen Konzeption" der EU) ist unter dem STEG gegenwärtig für eine **Mehrheit der Maschinen** sowie **gewisse PSA** möglich.

Anhg. 1 STEV

Für **alle übrigen**, besonderen Sicherheitsvorschriften unterliegenden TEG ist der **Beizug einer Konformitätsbewertungsstelle** zwingend. Diese kann sich dabei in aller Regel einer Auswahl unter mehreren Verfahrenstypen bedienen.

Anhg. 1 STEV

Im einzelnen:

– Als **Verfahrenstypen** bietet die STEV - je nach Produktkategorie - **Einzelverfahren** (Bsp.: Einzelprüfung) oder **kombinierte Verfahren** (Bsp.: Baumusterprüfung und Qualitätssicherungssystem) an.

Anhg. 1 STEV

– Welcher Verfahrenstyp gewählt wird und welches die weiteren konkreten Bedingungen einer Konformitätsbewertung sind (Kosten, Fristen, etc.), ist Gegenstand eines **privatrechtlichen Vertrags** zwischen dem Hersteller und der von ihm gewählten Stelle.

– Beigezogen werden können einerseits **Konformitätsbewertungsstellen mit Sitz in der Schweiz**, welche im Inland für die betreffende Tätigkeit "**akkreditiert**" und damit als kompetent anerkannt sind. Im Sinne einer Übergangsbestimmung genügt bis zum 31.12.1996, dass ein Akkreditierungsgesuch eingereicht ist. Auskunft über Akkreditierungen und akkreditierte Stellen erteilt die Schweiz. Akkreditierungsstelle.

Art. 6 Abs. 1 STEV

Art. 18 Abs. 2 STEV

– Konformitätsbewertungen durch **Stellen mit Sitz im Ausland** sind im Rahmen des STEG immer dann gültig, wenn ein formelles **internationales Abkommen** (s. Teil 8) dies vorsieht. Ist jedoch (noch) **kein solches Abkommen** abgeschlossen worden, erfolgt die Anerkennung nur unter den folgenden Voraussetzungen:

Art. 6 Abs. 1 STEV

• Die ausländische Stelle muss über eine **gleichwertige Qualifikation** wie die in der Schweiz geforderte verfügen (d.h. eine Akkreditierung oder einen gleichwertigen Kompetenznachweis), und auch die angewandten **Konformitätsbewertungsverfahren** haben den **schweizerischen Anforderungen zu genügen**.

Art. 18 Abs. 2 THG;
Art. 6 Abs. 2
STEV

• Falls die Schweiz - aus handelspolitischen Gründen - im betreffenden Bereich einen sog. "**Reziprozitätsvorbehalt**" angebracht hat, muss ausserdem **nachweisbar** sein, dass Konformitätsbewertungen, welche von kompetenten schweizerischen Stellen stammen, im jeweiligen ausländischen Staat ebenfalls anerkannt sind.

Art. 18 Abs. 3 THG;
Art. 6 Abs. 3 STEV

6.6 Der Nachweis der Konformität

Das STEG sieht **keine behördliche Zulassung** von technischen Einrichtungen und Geräten vor. Hingegen muss, wer immer ein TEG in der Schweiz in Verkehr bringt, im Falle von Stichproben gegenüber den zuständigen Kontrollorganen **nachweisen können**, dass dieses **allen gesetzlichen Anforderungen entspricht**.

Art. 4b STEG

Das "neue System" schreibt die folgenden **Mittel zum Nachweis** der Konformität von TEG vor:

- Erstens muss der Hersteller oder sein in der Schweiz niedergelassener Vertreter eine **Konformitätserklärung** ausstellen. Diese hat auf knappem Raum die wichtigsten Angaben zum Produkt zu vermitteln (insbesondere die Identität des Herstellers und der unterzeichnenden Person, Beschreibung des Produkts, eine Auflistung aller angewandten Vorschriften bzw. Normen wie auch der beigezogenen Konformitätsbewertungsstelle).

Art. 7 Abs. 1 STEV

Die Konformitätserklärung muss, je nach Produktkategorie, dem Gerät **beigefügt** sein (so für **Maschinen**) oder auf Verlangen der Vollzugsorgane **vorgewiesen werden können** (so für **Gasgeräte** und **PSA**). Fällt ein Produkt unter mehrere Regelungen, die eine Konformitätserklärung verlangen, ist das Ausstellen einer einzigen, umfassenden Erklärung zulässig.

Art. 7 Abs. 2-4 STEV

Als Sprache für die Konformitätserklärung kann eine der **Amtssprachen der Schweiz** (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verwendet werden.

Art. 7 Abs. 1 STEV

- Zweitens müssen die sogenannten **technischen Unterlagen** vorhanden sein. Auf diese müssen die Kontrollorgane zurückgreifen können, wenn trotz Konformitätserklärung Zweifel bestehen, ob ein Gerät alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Art. 8 Abs. 1 STEV

Die technischen Unterlagen haben, je nach Produktkategorie, insbesondere zu enthalten: vollständige **Pläne, Berechnungen, Prüfberichte, Installations- und Betriebsanleitungen** wie auch eine Beschreibung der Lösungen, die zur **Verhütung** der vom betreffenden Produkt ausgehenden **Gefahren** gewählt wurden.

Art. 8 Abs. 2 STEV

Art. 8 Abs. 3 STEV

Die Unterlagen oder die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte müssen in einer **schweizerischen Amtssprache** oder in **Englisch** vorgelegt bzw. erteilt werden können. Für alle Dokumente gilt die Pflicht, dass sie während einer Frist von mindestens **zehn Jahren** seit der Herstellung aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen vorlegen zu sind.

Art. 8 Abs. 1 STEV

Auch unter dem revidierten STEG bis auf weiteres **nicht vorgesehen** ist ein obligatorisches **Konformitätszeichen**. Einerseits ist die Schweiz nicht berechtigt, das in der Europäischen Union massgebende CE-Kennzeichen in die eigene Gesetzgebung aufzunehmen. Andererseits würde es dem Ziel, technische Handelshemmnisse zu vermeiden, widersprechen, wenn ein spezielles schweizerisches Konformitätszeichen eingeführt würde. Technische Einrichtungen und Geräte, welche in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gebracht werden, dürfen trotzdem ohne weiteres **Konformitätszeichen eines ausländischen Staates oder Qualitätssymbole privater Organisationen** tragen. Indessen sind diese **rechtlich nicht massgebend**.

Art. 5 Abs. 1 STEG

6.7 Bezug von Regeltexten

Soweit das STEG das "neue System" anwendet, **verweist** es in grossem Umfang auf **anderweitige Regeltexte: EG-Richtlinien** sowie **technische Normen**. Diese Texte können wie folgt bezogen werden:

- **EG-Richtlinien** sind entweder bei der **Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale** oder beim Schweiz. **Informationszentrum für technische Regeln (switec)** erhältlich.
- Die **Titel der bezeichneten technischen Normen** werden jeweils im **Bundesblatt** veröffentlicht (s. 6.4). "**switec**" führt seinerseits **aktualisierte Zusammenstellungen** dieser Normentitel und stellt sie auf Anfrage zur Verfügung. Bei derselben Adresse können die **eigentlichen Normentexte** bezogen werden, wobei der Tarif der Schweiz. Normen-Vereinigung (SNV) zur Anwendung gelangt.

Art. 9 Abs. 1 STEV

Art. 9 Abs. 2 STEV

7 Vollzug des STEG

7.1 Vorbemerkung

In Anlehnung an das europäische System kennt das STEG eine klare Aufgaben- und Verantwortlichkeitszuweisung: **Die volle Verantwortung für die Konformität eines Produkts liegt beim Inverkehrbringer.** Die öffentliche Aufsichtstätigkeit greift in den Bereich der Konformitätsbewertung nicht ein; sie hat lediglich sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstellen den an sie gestellten Anforderungen genügen. Die **staatliche Aufsicht** setzt grundsätzlich erst auf dem Markt ein, d.h. **nach Inverkehrbringen** des Produkts, durch **nachträgliche Kontrollen (= Marktüberwachung)**. Lediglich im Falle des Anpreisens von TEG (Ausstellen und Vorführen an Messen, Ausstellungen etc.) können die Vollzugsorgane auch vor dem Inverkehrbringen intervenieren.

7.2 Die geltende Regelung

7.2.1. Organe des STEG

7.2.1.1. Vollzugsorgane

Art. 11 STEV

Den Vollzugsorganen obliegt die nachträgliche Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen (Marktüberwachung).

Für TEG, die vorwiegend in Betrieben benutzt werden, sind dazu zuständig:

- die **Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (suva)**;
- gewisse **Fachorganisationen** (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft [BUL], Schweiz. Verein für technische Inspektionen [SVTI], Schweiz. Verein für Schweisstechnik [SVS], Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches [SVGW], Eidg. Starkstrominspektorat [EStI], Interkantonales Seilbahnkonkordat [IKSS]);
- die **kantonalen Behörden des Arbeitsgesetzes** (Arbeitsinspektorate).

Für TEG, die vorwiegend ausserbetrieblich benutzt werden, sind zuständig:

- die **Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)**;
- mit der bfu zusammenwirkende Fachorganisationen;
- Stellen, die von den Kantonen mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

7.2.1.2. Eidg. Kommission für technische Einrichtungen und Geräte (EKTEG)

Art. 9 STEG
Art. 13 STEV

Die EKTEG hat zur Aufgabe, den Bundesrat bei der Durchführung des Gesetzes zu beraten. Sie unterrichtet die Vollzugsorgane über die für die Gewährleistung der Sicherheit von TEG getroffenen Massnahmen.

Gemäss ihrem Leitbild

- sorgt die EKTEG für die gezielte, koordinierte und einheitliche Anwendung des STEG;
- strebt sie an, dass das STEG und andere Vorschriften über die Sicherheit von TEG sowie die Anwendung der Vorschriften koordiniert werden;
- beschafft sie Grundlagen, die erforderlich sind, um die Sicherheit von TEG zu fördern, Schwerpunkte zu erkennen, Prioritäten zu setzen und Massnahmen einleiten zu können;
- informiert die EKTEG die betroffenen Kreise laufend über Belange, welche die Sicherheit von TEG betreffen.

7.2.1.3. Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes obliegt dem **Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA)**. Das BWA sorgt im Einvernehmen mit der EKTEG für die Koordination der Tätigkeit der Vollzugsorgane und entscheidet über Zuständigkeitsfragen.

Art. 14 STEV

7.2.2. Die Marktüberwachung

Die Marktüberwachung (nachträgliche Kontrolle) ist Aufgabe der Vollzugsorgane. Im Rahmen von **Stichproben- oder Einzelkontrollen** prüfen sie, ob die in Verkehr gesetzten TEG die Sicherheitsvorschriften erfüllen. Diese Kontrollen können von unterschiedlicher Intensität sein:

Art. 10 Abs. 1 STEG;
Art. 12 STEV

- formelles Prüfen, ob eine ausreichende Konformitätserklärung vorhanden ist;
- Ueberprüfen der technischen Unterlagen oder
- Durchführung von technischen Prüfungen (hiezü können Muster erhoben werden).

Anlass für diese Kontrollen können sein:

- Meldungen von Behörden, Organisationen oder Privatpersonen;
- eigene Feststellungen der Vollzugsorgane;
- Aufträge des BWA und/oder der EKTEG.

Den Vollzugsorganen sind alle erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen, insbesondere in den Konformitätsnachweis, zu gewähren. Die Vollzugsorgane müssen diese Informationen vertraulich behandeln: sie unterstehen der Schweigepflicht, soweit ihre Wahrnehmungen nicht für die Sicherheit von TEG oder für den Erfahrungsaustausch über sicherheitstechnische Massnahmen bedeutsam sind.

Art. 10 Abs. 2 und
3 STEG

Für die Durchführung von Kontrollen können die Vollzugsorgane Gebühren erheben.

Art. 7 STEG

Entspricht ein Produkt den Vorschriften nicht, so teilt das Vollzugsorgan dies dem Inverkehrbringer mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierauf ordnet es die allenfalls nötigen Sicherheitsmassnahmen mit einer Verfügung an und räumt für deren Befolgung eine angemessene Frist ein. Die Vollzugsorgane können anordnen, dass TEG, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder den anerkannten Regeln der Technik nicht genügen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden. In Fällen schwerwiegender Gefährdung können sie deren Beschlagnahme oder Einziehung verfügen.

Art. 12 Abs. 2 STEV;
Art. 11 Abs. 2 STEG

7.2.3. Rechtspflege

Art. 12 STEG

Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane können die Betroffenen Beschwerde einreichen. Handelt es sich um Verfügungen kantonaler Vollzugsorgane, so ist der kantonale Beschwerdeweg einzuhalten. Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide sowie Entscheide der Fachorganisationen und Institutionen kann bei der Eidg. Rekurskommission für die Unfallversicherung Beschwerde erhoben werden. Gegen deren Entscheide kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

7.2.4. Strafmassnahmen

Art. 13 STEG

Mit Strafe bedroht sind namentlich

- das Anpreisen oder Inverkehrbringen von TEG, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen;
- das unbefugte Verwenden von Prüfzeichen;
- das Verletzen der Auskunftspflicht;
- das Verletzen der Schweigepflicht.

Wer vorsätzlich handelt, wird mit Haft oder Busse bestraft; die fahrlässige Begehung der Straftat wird mit Busse bestraft.

7.3. Grundzüge des künftigen Vollzugs

Im Auftrag des Bundesrates hat das BWA ein neues Vollzugsmodell erarbeitet, das einen wirksameren und effizienteren STEG-Vollzug sicherstellen soll (S. 3). Zur Orientierung wird dieses Modell - das **noch nicht in die Praxis umgesetzt** ist - im Folgenden kurz dargestellt.

Im künftigen Vollzug soll die Marktüberwachung in drei Funktionsbereiche aufgeteilt werden:

- Marktbeobachtung;
- Marktkontrolle;
- Planung, Koordination und Leitung der gesamten Vollzugstätigkeit.

Die **Marktbeobachtung** soll dazu beitragen, die für Planung und Koordination des Vollzugs erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Marktbeobachtung beschränkt sich auf das Beobachten und Sichten von TEG im Hinblick auf ihre Sicherheit; sie gehört somit noch nicht zur eigentlichen Vollzugstätigkeit. Wenn aufgrund konkreter Hinweise oder Beobachtungen bei bestimmten TEG Mängel erkannt oder vermutet werden, erfolgt eine Meldung an das BWA oder direkt an das für die Durchführung von Kontrollen zuständige Vollzugsorgan. Da mit der Marktbeobachtung ein genereller Ueberblick verschafft werden soll, sind aber auch neu auf dem Markt erscheinende, risikoträchtige Produkte mit einem gewissen Gefährdungspotential zu melden.

Die Marktbeobachtung soll für den betrieblich-beruflichen Anwendungsbereich den Kantonen (kantonale Arbeitsinspektorate) zugewiesen werden. Diese sind im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit für den Arbeitnehmerschutz in den Betrieben präsent und können diese Marktbeobachtungsfunktion mit geringem Mehraufwand wahrnehmen. Im ausserbetrieblichen Anwendungsbereich soll die Marktbeobachtung von Organen der bfu, von Konsumentenorganisationen und allenfalls von mit entsprechendem Auftrag betrauten kantonalen Stellen wahrgenommen werden.

Die **Marktkontrolle** mit den eigentlichen Vollzugsaufgaben (vgl. vorne Ziff. 7.2.2.) soll im betrieblichen Bereich grundsätzlich von der suva, im ausserbetrieblichen grundsätzlich von der bfu wahrgenommen werden; für gewisse Lücken in relativ engen Bereichen sollen spezialisierte Fachorganisationen beigezogen werden. Die Kantone werden in der Marktkontrolle nicht mehr tätig sein.

Planung, Koordination und Leitung der Vollzugstätigkeit werden vom BWA im Einvernehmen mit der EKTEG wahrgenommen.

8 Internationale Abkommen

Ein **Grossteil** der in der Schweiz hergestellten technischen Einrichtungen und Geräte wird **exportiert**. Umgekehrt stammt ein **wesentlicher Anteil** der in der Schweiz in Verkehr gebrachten TEG **aus dem Ausland**. In beider Hinsicht mit Abstand **wichtigster Handelspartner** unseres Landes ist dabei die **Europäische Union** (1995 betrug der Anteil der EU an den gesamtschweizerischen Importen 62,1 %, an den Exporten 79,8%).

Indem das revidierte STEG dieselben Anforderungen an technische Einrichtungen und Geräte stellt wie das einschlägige Recht der EU, haben sich die Rahmenbedingungen des Handelsverkehrs in diesem Bereich bereits wesentlich verbessert. TEG müssen nicht mehr nach unterschiedlichen Spezifikationen gebaut werden.

Trotz dieser Abstimmung der Vorschriften verbleiben **zwei Problemkreise**: die gegenseitige **Anerkennung** obligatorisch vorzunehmender **Konformitätsbewertungen** durch kompetente Stellen, sowie die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** unter den vollziehenden Behörden.

Im einzelnen:

- **Obligatorische Konformitätsbewertungen** sind in der **Europäischen Union** nur anerkannt, wenn sie von kompetenten, sogenannten "**gemeldeten**" Stellen stammen. Zur Meldung berechtigt sind grundsätzlich einzig die EU- bzw. EWR-Staaten, nicht aber etwa die Schweiz.
- Für **in der Schweiz akkreditierte Stellen** bedeutet dies, dass ihre Konformitätsbewertungen **in der EU nicht anerkannt** sind, solange kein formelles internationales Abkommen dies vorsieht. Möglich bleibt einzig die Zusammenarbeit mit im EWR gemeldeten Stellen im Unterauftragsverhältnis (sog. "**Subcontracting**").
- Als Hindernisse können sich Staatsgrenzen auch auswirken, wenn sich beispielsweise international vertriebene TEG als Sicherheitsrisiko erweisen. In solchen Fällen ist eine durch internationales Abkommen **geregelt** **Zusammenarbeit unter nationalen Vollzugsbehörden** von Interesse.

Das STEG, aber auch das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG), geben dem **Bundesrat** die **Kompetenz**, bezüglich der vorstehenden Punkte formelle internationale Abkommen mit anderen Staaten zu schliessen. Als Vertragspartner im Vordergrund steht dabei die EU, mit welcher Ende 1994 entsprechende Verhandlungenaufgenommen wurden.

Art. 5 Abs. 3 STEG
Art. 14 THG

9 Bedeutung des STEG

Mit der **Revision von 1993/95** hat das STEG an **Bedeutung gewonnen**. Für wichtige Produktkategorien sind die Sicherheitsanforderungen **konkreter ausgestaltet** und gleichzeitig auf das Recht der Europäischen Union **abgestimmt** worden. Ausserdem wurden die Grundlagen für **internationale Abkommen** und einen **verbesserten Vollzug** gelegt.

9.1 Bedeutung für die Hersteller

Technische Einrichtungen und Geräte müssen vom Hersteller **konsequent auf die neuen Vorschriften ausgerichtet** werden. In speziellem Masse gilt dies für jene Erzeugnisse, welche den besonderen Sicherheitsvorschriften des STEG unterliegen. Bereits bei ihrer **Konzeption**, bei der **Herstellung**, der **Prüfung** oder **Konformitätsbewertung** bis hin zur Zusammenstellung und Aufbewahrung einer vollständigen **technischen Dokumentation** ist dem STEG Rechnung zu tragen.

Im Gegenzug gelangt der Hersteller zu einem Produkt, welches nicht nur in der Schweiz, sondern unverändert auch im ganzen **Europäischen Wirtschaftsraum** - und in vielen Fällen gar erheblich darüber hinaus - in Verkehr gebracht werden darf.

9.2 Bedeutung für die Inverkehrbringer

Durch das STEG direkt **verpflichtet** wird aber nur, wer technische Einrichtungen oder Geräte **in Verkehr bringt**. Diese Person ist vollumfänglich dafür verantwortlich, dass das Produkt **alle Anforderungen erfüllt** (von der Beschaffenheit über die Konformitätsbewertung bis zur technischen Dokumentation), und muss dies gegenüber den Vollzugsorganen auf Verlangen vollständig **nachweisen können**. Für TEG, welche besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegen, muss die Übernahme dieser Verantwortung mittels einer Konformitätserklärung auch formell zum Ausdruck gebracht werden.

Genügt ein Gerät den Anforderungen nicht, kann dies nicht nur **verwaltungsrechtliche Massnahmen** haben, indem z.B. die weitere Vermarktung erschwert oder unterbunden wird. Auch **strafrechtliche Sanktionen** sind unter dem STEG möglich.

9.3 Bedeutung für die Arbeitgeber

Technische Einrichtungen und Geräte, welche gemäss STEG in Verkehr gebracht werden, **erfüllen grundsätzlich** auch die **Anforderungen der Arbeitssicherheit**. Allfällige zusätzliche Auflagen, namentlich über die konkreten Einsatzbedingungen im Betrieb, sollten nicht zur Folge haben, dass STEG-konforme Produkte von einer Verwendung ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund liegt es im **Interesse des Arbeitgebers, nur STEG-konforme** Geräte und Einrichtungen zu beschaffen. Vom Lieferanten sollten die entsprechenden Zusicherungen und Unterlagen verlangt werden.

9.4 Bedeutung für die Konsumenten

Der **Geltungsbereich** des STEG ist - unter Vorbehalt anderweitiger Spezialvorschriften - umfassend und deckt insbesondere auch die Bereiche **Haushalt, Hobby und Sport** ab. Das Gesetz ist deshalb auch für die **Konsumenten** von **grossem Interesse**.

Damit beispielsweise nur noch sichere Skibindungen, Küchengeräte, Holzbearbeitungsmaschinen oder Bergsteigerausrüstungen auf den Markt kommen, sollte beim **Einkauf** auf **STEG-Konformität** geachtet werden. Insbesondere kann vom Händler eine Konformitätserklärung bzw. -zusicherung verlangt werden. Bestehen dennoch Zweifel an der Sicherheit eines Produkts, sollten diese der zentralen Aufsichtsstelle (BWA) mitgeteilt werden.

Tabelle: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Arten von TEG	Sicherheit gemäss:	Verfahren für Nachweis	Form des Nachweises
Maschinen Art. 2, Abs. 1, STEV	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Art. 3, STEG und Art. 3, Abs. 1, STEV	Maschinen Konformitätsbewertung durch den Inverkehrbringer (Hersteller) Anhang 1, Abschnitt A, Bst. a, STEV Besondere Maschinen (gemäss Anhang IV der MRL) Konformitätsbewertung durch Konformitätsbewertungsstelle Anhang 1, Abschnitt A, Bstn. b & c, STEV bzw. Art. 1 sowie Anhang 1, VKonf	Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Herstellers), muss zusammen mit der Maschine abgegeben werden; technische Unterlagen Art. 7, Abs. 2, Art. 8, STEV Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Herstellers), muss zusammen mit der Maschine abgegeben werden; technische Unterlagen. Art. 7, Abs. 2, Art. 8, STEV
Gasgeräte Art. 2, Abs. 2, STEV	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Art. 3, STEG und Art. 3, Abs. 2, STEV	Geräte / Sicherheitseinrichtungen / Baugruppen Konformitätsbewertung durch Konformitätsbewertungsstelle Anhang 1, Abschnitt B, Bstn. a & b, STEV bzw. Art. 2 sowie Anhang 2, VKonf	Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Herstellers), muss auf Verlangen vorgelegt werden; technische Unterlagen. Art. 7, Abs. 3, Art. 8, STEV
Persönliche Schutzausrüstungen Art. 2, Abs. 3, STEV	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Art. 3, STEG und Art. 3, Abs. 3, STEV	Kategorie I Konformitätsbewertung durch den Inverkehrbringer (Hersteller) Anhang 1, Abschnitt C, Bst. a, STEV Kategorie II Konformitätsbewertung durch Konformitätsbewertungsstelle Anhang 1, Abschnitt C, Bst. a, STEV bzw. Art. 3 sowie Anhang 3, VKonf Kategorie III Konformitätsbewertung durch Konformitätsbewertungsstelle, ferner muss der Hersteller ein Qualitätssicherungsverfahren unterhalten Anhang 1, Abschnitt C, Bstn. a & b, STEV bzw. Art. 3 sowie Anhang 3, VKonf	Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Herstellers), muss auf Verlangen vorgelegt werden; technische Unterlagen. Art. 7, Abs. 3, Art. 8, STEV
Übrige TEG Art. 2, Abs. 1, STEG exkl. TEG gem. Art. 2, STEV	Anerkannte Regeln der Technik Art. 3, STEG	Der Inverkehrbringer muss auf geeignete Weise nachweisen können, dass das TEG gemäss den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurde.	Die Form des Nachweises ist nicht festgelegt.

STEG: "Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten" vom 19.03.1976 bzw. 18.06.1993, Stand vom 1. Januar 1996

STEV: "Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten" vom 12.06.1995, Stand vom 1. Oktober 1996

VKonf: "Verordnung über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten" vom 12.06.1995, Stand vom 1. Januar 1996

MRL: EG-Richtlinie Nr. 89/392 vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Maschinenrichtlinie).

Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAWI	Bundesamt für Aussenwirtschaft
BBI	Bundesblatt
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BWA	Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BUL	Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft
EDMZ	Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
EG	Europäische Gemeinschaft
EKTEG	Eidg. Kommission für technische Einrichtungen und Geräte
ESTI	Eidg. Starkstrominspektorat
EU	Europäische Union
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
IKSS	Interkantonales Seilbahnkonkordat
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
PrHG	Produktehaftpflichtgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstungen
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung
SAS	Schweiz. Akkreditierungsstelle
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STEG	Bundesgesetz vom 19. 03. 1976 (inkl. Aenderung vom 18.06.1993) über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, SR 819.1, Stand: 1.1.1996
STEV	Verordnung des Bundesrats vom 12.06.1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, SR 819.11, Stand: 1.10.1996
suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches
SVS	Schweiz. Verein für Schweisstechnik
SVTI	Schweiz. Verein für technische Inspektionen
switec	Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln
TEG	technische Einrichtungen und Geräte
THG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, BBI 1995 535
VKonf	Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 12.06.1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten, SR 819.115, Stand: 1.1.1996

Adressen

- bfu** **Beratungsstelle für Unfallverhütung**
Laupenstr. 11, Postfach, 3003 Bern Tel.: 031/390 22 22, Fax: 031/390 22 30
- BWA** **Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit**
Technische Einrichtungen und Geräte, Neptunstr. 60, Postfach,
8032 Zürich, Tel.: 01/389 10 60, Fax: 01/389 10 69
- BUL** **Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft**
Picardiestrasse 3-STEIN 3, 5040 Schöffland, Tel.: 062/739 50 40,
Fax: 062/739 50 30
- EDMZ** **Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale**
3003 Bern, Tel.: 031/322 39 15, Fax: 031/322 39 75
- EKTEG** **Eidg. Kommission für technische Einrichtungen und Geräte**
Sekretariat: Technische Einrichtungen und Geräte, Neptunstr. 60, Postfach, 8032
Zürich, Tel.: 01/389 10 60, Fax: 01/389 10 69
- EstI** **Eidg. Starkstrominspektorat**
Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf Tel.: 01/956 12 12, Fax: 01/956 12 22
- IKSS** **Interkantonales Seilbahnkonkordat**
Allmendstr. 2, 3600 Thun, Tel.: 033/23 30 87, Fax: 033/23 28 36
- SNV** **Schweizerische Normen-Vereinigung**
Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, Tel.: 01/254 54 54, Fax: 01/254 54 74
- SAS** **Schweiz. Akkreditierungsstelle**
Lindenweg 50, 3084 Wabern, Tel.: 031/323 35 11, Fax: 031/323 35 10
- suva** **Schweiz. Unfallversicherungsanstalt**
Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern, Tel.: 041/419 51 11, Fax: 041/419 58 28
- SVGW** **Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches**
Postfach 658, 8027 Zürich, Tel.: 01/288 33 33, Fax: 01/202 16 33
- SVS** **Schweiz. Verein für Schweisstechnik**
St. Alban-Rheinweg 222, 4006 Basel, Tel.: 061/317 84 84,
Fax: 061/317 84 80
- SVTI** **Schweiz. Verein für technische Inspektionen**
Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen, Tel.: 877 61 11, Fax: 877 62 11
- switec** **Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln**
c/o SNV, Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich Tel.: 01/254 54 55, Fax: 01/254 54 74

Stichwortverzeichnis

A

Abgrenzungen 9
Akkreditierung 9; 15
anerkannte Regeln der Technik 4; 10; 11; 12;
20
Anlagen 7
Anpreisen 7; 8; 20
Apparate 7 Arbeitgeber 9; 23; 24
Arbeitsinspektorate 18; 20; 21
Arbeitssicherheit 4; 7; 9; 24
Aufsichtsbehörde 19
Aufzüge 4; 11
Auskunftspflicht 20
Ausstellen und Vorführen von TEG 8; 10

B

Baumusterprüfung 15
Bedeutung des STEG 23
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der
Landwirtschaft [BUL] 18
Bericht über den zukünftigen STEG-Vollzug 5
Beschlagnahme 20
Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitun-
gen 13
Bezeichnung von technischen Normen 14
bfu s. Schweiz. Beratungsstelle für Unfallver-
hütung
BWA s. Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) 14
Bundesamt für Gesundheit (BAG) 7
Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) 5;
7; 14; 19; 20; 21; 24; 26; 27
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) 4
Bundesblatt 14; 17; 26
Bundesgesetz über die technischen Handels-
hemmnisse (THG) 6; 22

C

CE-Kennzeichen 16; 17
CEN 14
CENELEC 14

D

Dampfkessel und Dampfgefässe (Verordnung
von 1897) 4
Detaillist 8
Druckgeräte 11

E

EG-Richtlinien 5; 11; 12; 17
Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale 17;
26; 27

Eidg. Rekurskommission für die Unfallversiche-
rung 20
Eidg. Starkstrominspektorat [EStI] 18
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) 5; 11;
14; 26
Eidgenössische Kommission für technische Ein-
richtungen und Geräte (EKTEG) 4; 5; 19; 20;
21; 26; 27
Einzelkontrollen 19
Einziehung 20
EKTEG s. Eidg. Kommission für technische Ein-
richtungen und Geräte
Europäische Union 6; 11; 16; 17; 22; 23; 26
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) 3; 5; 23
EWR-Abkommen 5
Export 8; 22

F

Fachorganisationen 18; 20; 21
Flurförderzeuge 4

G

Gasgeräte 11, 12; 13; 16
Gasgeräte Richtlinie (EG) 13
Gebühren 20
Geltungsbereich des STEG 7; 24
Grossisten 8
grundlegenden Sicherheits und Gesundheitsan-
forderungen 10; 11; 12; 13; 20

H

Hersteller 6; 8, 9; 10; 13; 14; 15, 16; 23

I

Importeur 8
Informationsbroschüren 13
Interkantonales Seilbahnkonkordat [IKSS] 18
Internationale Abkommen 22
Inverkehrbringen 4; 7; 8; 10; 11; 12; 18; 20; 25
Inverkehrbringer 8; 9; 10; 13; 14; 18; 20; 23

K

kantonale Behörden des Arbeitsgesetzes 18
Konformitätsbewertung 3; 5; 9; 11; 14; 15; 16; 18;
22; 23; 26
Konformitätsbewertungsstelle 14; 15; 18
Konformitätserklärung 16; 19; 23; 24
Konformitätszeichen 17
Konsumenten 6; 20; 21; 24
Koordination (des Vollzugs) 19; 20; 21
Krananlagen 4
Krane und Hebezeuge (Verordnung über die
Unfallverhütung von ...) 4

M

Marktbeobachtung 20; 21
Marktkontrolle 20; 21
Marktüberwachung 18; 19; 20; 21
Maschinen 4; 7; 11; 12; 13; 15; 16
Maschinenrichtlinie (EG) 13
Maschinenschutz (ILO-Uebereinkommen) 4
Medizinprodukte 7
Module 11
Motorfahrzeuge 4; 7

N

nachträgliche Kontrolle 18; 19
Nachweis der Konformität 8; 11; 14; 16
neues Vollzugsmodell 20
Niederspannungserzeugnisse (Verordnung über elektr. ...) 7

O

Occasionsprodukte 7

P

Persönliche Schutzausrüstungen 11; 12; 13; 15; 16; 26
Produktehaftpflicht 9
Prüfzeichen 20
PSA s. Persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Richtlinie (EG) 13

Q

Qualitätssicherungssystem 15

R

Rasenmäher 4
Rechtspflege 20
Revision des STEG 3; 5; 11
Reziprozitätsvorbehalt 15

S

Schiffe 4; 7
Schutzausrüstungen 7; 11; 12; 26
Schweigepflicht 19; 20
Schweiz. Akkreditierungsstelle 15
Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) 18; 20; 21; 26; 27
Schweiz. Informationszentrum für technische Regeln (switec) 17; 27
Schweiz. Normen-Vereinigung (SNV) 17; 27
Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (suva) 18; 20; 21; 26; 27

Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches [SVGW] 18; 27
Schweiz. Verein für Schweisstechnik [SVS] 18; 27
Schweiz. Verein für technische Inspektionen [SVTI] 18; 27
Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen 10; 11; 12; 13; 20
Skisicherheitsbindungen 4
Stichproben 16; 19
Strafmassnahmen 20
suva s. Schweiz.Unfallversicherungsanstalt
Swisslex 5

T

technische Einrichtungen und Geräte 3; 4; 5; 6; 7; 14; 19; 22; 26
technische Handelshemmnisse 5; 11; 16
technische Normen 10; 11; 13; 14; 17
technische Unterlagen 16

U

Uebergangsfrist 8

V

Vermeidung technischer Handelshemmnisse 6
Verordnung über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (Vkonf) 5; 14; 15
Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse [NEV] 7
Vollzug des STEG 18
Vollzugsorgane 11; 13; 16; 18; 19; 20; 23
Zweck des neuen STEG 6

W

Werkzeuge 7

Z

Zweck des neuen STEG 6

